

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Romantisches Gartenfest Schloss Dhaun

1. **Anmeldung**

Die Anmeldung ist schriftlich vorzunehmen. Nach Eingang der Anmeldung erfolgt die schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters, sofern dieser keine Einwände gegen die Teilnahme hat. Die Anmeldung wird damit verbindlich. Einem Konkurrenzausschluss wird nicht zugestimmt. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen an. Vor der Veranstaltung wird die Ausstellergebühr in Rechnung gestellt und ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Sollte die Gebühr vor der Veranstaltung nicht beim Veranstalter eingegangen sein, behält sich dieser vor, den Aussteller von der Teilnahme auszuschließen.

2. **Zulassung**

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

3. **Standvergabe**

Die Standvergabe erfolgt durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hier nicht entscheidend. Vom Aussteller geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, wenn notwendig, Stände auch kurz vor der Veranstaltung auf einen anderen Platz zu verlegen. Hierfür kann kein Mietnachlass geltend gemacht werden.

4. **Zahlungsbedingungen**

Die Ausstellungsgebühren werden vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind ebenso vor der Veranstaltung zu zahlen. Sollte die Ausstellergebühr vor der Veranstaltung nicht beim Veranstalter eingegangen sein, behält sich dieser vor, den Aussteller von der Teilnahme auszuschließen.

5. **Rücktritt**

Ein Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung hat der Aussteller 25% der Gebühren zu tragen. Der Veranstalter überweist in diesem Fall die Ausstellergebühr anteilig zurück. Bei Rücktritt nach diesem Termin sind die volle Miete und die Nebenkosten vom Aussteller zu zahlen.

6. **Standbereitstellung**

Dem Aussteller wird ein Zelt oder eine Freifläche oder beides vermietet. Mängel des Mietgegenstandes muss der Aussteller unverzüglich bei Aufbau dem Veranstalter melden. Für eventuell anfallende Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Flächen oder Zelten haftet der Aussteller. Zur Vermeidung von Schäden, ist der Veranstalter berechtigt, Transportmittel auf dem Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Der Boden darf nicht beschädigt werden.

7. **Standgestaltung**

Für die Dauer der Veranstaltung muss jeder Aussteller Name und Adresse gut lesbar an seinem Stand anbringen. Die Standgestaltung muss dem Gesamtbild der Veranstaltung angepasst werden. Insbesondere Zelte und Hütten, die nicht vom Veranstalter vermietet wurden, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Gestattet sind einfarbig bespannte Garten- oder Marktschirme und weiße Zelte.

8. **Organisation**

Der Aussteller ist verantwortlich, dass die für ihn und seine Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbs-, gesundheits-, feuer- und polizeirechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu gehören auch die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Die Verteilung von Handzetteln (Firmen-Reklame) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes sind nicht gestattet.

Die täglichen Warenanlieferungen müssen bis spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Während der Öffnungszeiten darf das Ausstellungsgelände nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Der Auf- und Abbau hat in der von dem Veranstalter zuvor genannten Zeit zu erfolgen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Verpackungsmaterial und Abfälle müssen komplett entfernt werden.

9. **Haftungsausschluss**

Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die durch den Aussteller, durch ihn Beauftragte oder durch seine Ausstellungsgegenstände an Personen oder Sachen entstehen und nicht durch die vom Veranstalter abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, haftet der Aussteller. Wird dem Aussteller ein Zelt vermietet, so haftet der Veranstalter nicht für Sachschäden, die durch die Nutzung des Zeltes entstehen, wie z. Bsp. Schäden durch Nässe bei Starkregen

10. **Sicherheitsbestimmungen**

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Bewachung außerhalb der Öffnungszeiten ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch für die Auf- und Abbauezeit, ist der Aussteller verantwortlich.

11. **Strom- und Wasserinstallation**

Die allgemeine Beleuchtung und Wassergrundversorgung gehen zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach Sonderanschlüssen können nur nach rechtzeitiger Anmeldung dieser Leistungen berücksichtigt und entsprechend berechnet werden. Sämtliche Installationen dürfen nur von den vom Veranstalter beauftragten Firmen durchgeführt werden.

12. **Ausstellerausweise**

Jeder Aussteller erhält eine begrenzte Zahl an Ausstellerausweisen. Die Ausstellerausweise sind nicht übertragbar.

13. **Durchführung**

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, der Corona-Pandemie, oder behördlicher Auflagen die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er den Aussteller unverzüglich zu informieren. In diesem Fall hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete. Ist eine bereits eröffnete Ausstellung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nicht wie geplant durchführbar und muss eventuell abgebrochen werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete. Ein Aufwandsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall. Die Aussteller sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten anwesend zu sein. Bei Nichteinhaltung wird eine Strafe in Höhe von 100 Euro pro Tag fällig. Die Öffnungszeiten können sich witterungsbedingt ändern und werden dann ggf. den Ausstellern mitgeteilt.

14. **Anerkennung der Ausstellungsbedingungen**

Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung an. Der Veranstalter übt auf dem Gelände das Haus- und Platzrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller.

15. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bad Sobernheim. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.